

der gebräuchlichen Gebühr nichts annehmen und sich auch keinen Trunk bezahlen lassen. Er kann einer Einladung nur dann zustimmen, wenn für die andere Partei dadurch keine Nachteile entstehen.

10. Ist der Kommissar der Meinung, daß er Vorschläge zum Nutzen der Allgemeinheit anbieten könne, so solle er dies vor versammeltem Rat tun und sich um deren Verwirklichung bemühen.

11. Wenn etwas ansteht, und diese Angelegenheit von Wichtigkeit ist, so solle er sich mit den Hofräten darüber besprechen.

12. Er hat darauf zu achten, daß gegen ungehorsame und in anderer Beziehung strafbare Bürger, die zur Rechenschaft zu ziehen der Stadt zusteht, ohne Unterschied der Person und Verwandtschaft verfahren und keine besonderen Rücksichten genommen werden.

13. Ebenso soll er bei allen Befehlen, »so hinab von Hof kommen« sein Augenmerk darauf richten, daß sie genau ausgeführt werden und uns über alles, was ansonsten vorfällt und er als ungewöhnlich empfindet, sieht oder hört, sofort Bericht erstatten.

14. In gleicher Weise soll er auf die Stadtkammer und andere finanzielle Angelegenheiten »seine inspection haben« und sich überzeugen, wie es damit bestellt ist.

15. In gleicher Weise soll er veranlassen, daß jährlich zu

rechter Zeit die Stadtkammer-, Bruderhaus-Almosen- und Siechen-Rechnungen (für das Leprosenhaus in Neustift) abgeschlossen werden und daß jene, welche die Abrechnungen zu machen haben, sich keine Eigennützigkeit, die auch früher nicht üblich war, zuschulden kommen lassen.

Abschließend wird dem Kommissar noch auferlegt, seine Pflichten gewissenhaft zu erfüllen und das in ihn gesetzte Vertrauen zu rechtfertigen.

Gegeben in unserer Residenz zu Freising, den elften Monatstag Octobris im eintausend sechshundert und vierzigsten Jahre.¹¹

Anmerkungen:

¹ BayHStA HL III Fasz. 218 Nr. 2.

² *Helmut Stabeder*: Hochstift Freising. München 1974, S. 108 (Historischer Atlas von Bayern, Teil Altbayern 33).

³ Ebenda.

⁴ Ebenda.

⁵ Ebenda 103.

⁶ Ebenda 113.

⁷ BayHStA HL III Fasz. 218 Nr. 3.

⁸ Ebenda.

⁹ Ebenda.

¹⁰ *Georg Schwaiger*: Das Bistum Freising in der Neuzeit. München 1989, S. 248.

¹¹ Wie Anm. 7.

Anschrift des Verfassers:

Karl Mayer, An der Moosach 17, 8050 Freising

Handwerker bitten um Verleihung des Freisinger Bürgerrechts

Von Josef Bogner

Gegenüber den altbayerischen Landstädten und Märkten, die über eine weitgehende bürgerliche Selbstverwaltung verfügten, war der Magistrat (Bürgermeister und Innerer Rat) der fürstbischöflichen Residenzstadt Freising stark in seiner Entscheidungsgewalt eingeschränkt. Freising hatte zwar bereits im Jahre 1359 das Recht erhalten, allein über die Aufnahme von Neubürgern entscheiden zu dürfen,¹ doch wurde dieses Recht später stark eingeschränkt. So beklagten sich z. B. im Jahre 1560 Bürgermeister und Rat darüber, daß bei Bürgeraufnahmen zuerst der Bescheid des bischöflichen Hofrates eingeholt werden müsse, während die Bürgeraufnahme bisher allein durch den bürgerlichen Rat erfolgt sei.² Bischof Ernst von Bayern verlieh der Stadt Freising daraufhin im Jahre 1596 u. a. erneut das Privileg, die Bürgeraufnahmen allein vornehmen zu dürfen.³ Doch bereits im Jahre 1613 hob Bischof Stephan von Seyboldsdorf dieses Privileg auf Veranlassung des Domkapitels wieder auf, so daß fortan bis zur Mediatisierung des Hochstifts Freising bei Bürgeraufnahmen zuerst der Bescheid des Hofes eingeholt werden mußte.⁴

Die Bittgesuche um Verleihung des Freisinger Bürgerrechts wurden nun in der Regel an den Fürstbischof oder an den Hofrat gerichtet. Letzterer begutachtete sie. Daraufhin erließ der Fürstbischof seine Verfügung an den Magistrat. Bei verschiedenen bürgerlichen Handwerkern und bei Tagwerkern leitete der Bischof die Gesuche vor seiner Entscheidung meist dem Magistrat zur Stellungnahme zu. Das entsprechende Handwerk

(Zunft) erhielt erst von der höchsten Entscheidung Nachricht. Dies scheint zu Mißstimmungen bei den Zünften geführt zu haben. Am 7. Oktober 1787 stellt der Fürstbischof deshalb gegenüber dem Hofrat fest, daß weder der Magistrat noch der Hofrat begutachte, ob ein Bewerber zunftmäßig ist. Er befahl nun, künftig beim Handwerk über das Vorhandensein der erforderlichen Qualifikation Nachricht einzuholen, bevor der Antrag der höchsten Stelle zur Entscheidung vorgelegt wird. Bei Buchdruckern wurde von Fall zu Fall zusätzlich der Geistliche Rat beigezogen. Erst nach Vorliegen der bischöflichen Verfügung erteilte dann der Magistrat das Freisinger Bürgerrecht. Daneben verlieh der Fürstbischof aber auch einzelnen Bewerbern den Hofschutz ohne Bürgerrecht.

Die Situation bei einzelnen Berufen

Nicht wenige Bittschriften von Handwerkern aus dem 17. und insbesondere aus dem 18. Jahrhundert an den jeweiligen Fürstbischof lassen eine sehr bescheidene Lebensweise und einen harten Konkurrenzkampf ersehen. Im *Baderhandwerk* sind z. B. die strengen fachlichen Voraussetzungen für die Niederlassung als selbständiger Meister ersichtlich.

Bei den *Buchdruckern* wird der kirchliche Einfluß auf die Religionszugehörigkeit deutlich (wie sollte es in einer geistlichen Stadt auch anders sein).

Das Handwerk der *Beiminger* vertrat keine weiteren Zulassungen mehr und die *Stadt-* und *Hofkaminkehrer*

hatten ein breitgestreutes Arbeitspensum zu bewältigen. Auch sonst ergeben sich manche Aufschlüsse über das handwerkliche Berufsleben in alter Zeit.

Bei der Besetzung höherer Stellen (Kriminal- und Landeschirurgen, Leibchirurgen, Hofbarbierer) begutachtete im fürstbischöflichen Auftrag der Hofrat die Gesuche und traf dann die notwendigen Verfügungen. Vor dem Entscheid wurden beispielsweise bei Verpachtung der Stadtmagistrat, das Vizedomamt sowie das betreffende Handwerk (Zunft) gehört und benachrichtigt. Bei gewöhnlichen *Badern* und *Barbierern* (Bartscherern) war der Stadtmagistrat federführend, die Zunft wurde bis 1787 erst von der Zulassung verständigt.

Bei den *Buchdruckern* gab der Magistrat seine Stellungnahme an den bischöflichen Landesherrn über den Hofrat ab. Handelte es sich um Hofbuchdrucker, trat der Hofrat als Begutachter in Erscheinung und traf nach höchster Anweisung die entsprechenden Verfügungen. Der Titel Hofbuchdrucker oder -druckerei galt als Privileg, über das auf fürstbischöfliche Weisung der Hofrat seine Verfügung traf. Bei Gewährung des Bürgerrechts neben der Verleihung der »Gerechtigkeit« betrug die Bürgerrechtsgebühr 11 fl 30 kr und für die Feuerspritze 1 fl 30 kr, sowie 2 fl für das Eheweib. Bei Verleihung des Hofschutzes zahlte der Gesuchsteller jährlich 34 kr 2 hl. Gesuche von Beinringlern um Verleihung des Bürgerrechts und der Handwerksgerechtigkeit wurden an den Hofrat gestellt, vom Magistrat begutachtet und mit der Stellungnahme des Hofrates dem Fürstbischof zur höchsten Entscheidung übergeben.

Die *Kaminkehrer* waren meist Stadt- und Hofkaminkehrer, zu deren Gesuche der Hofrat seine Meinung an den Fürstbischof weiterleitete, auf dessen Befehl dann der Hofrat die Verfügung traf. Strebten gewöhnliche Stadtkaminkehrer das Bürgerrecht und die Gerechtigkeit an, ging die Stellungnahme des Magistrats über den Hofrat an »Seine hochfürstliche Gnaden«.

Die Bittgesuche

Hans Ulrich *Königsholzer*, Bürger und hochfürstlicher Barbier zu Freising, kämpfte im Jahre 1606 gegen die eingezünfteten Bader und Barbierer um seine Anerkennung und Duldung. Er habe vor Doktoren und geschworenen Meistern sein Examen abgelegt und sei daher zugelassen worden. Der Magistrat schloß sich dem Begehren des Bittstellers an, der Bischof wies das Handwerk der Bader und Barbierer wegen Nichtanerkennung ab.

1765 ließ sich der Hofmedikus Anton *Weiss* in Freising nieder (dort † 1789). Seine Freunde wollten als Nachfolger einen jüngeren, verheirateten und vormaligen Feldscher als Pächter für zehn Jahre auf das mit Badergerechtigkeit ausgestattete Haus des Verstorbenen bringen. In Vorschlag kam Franz Paul *Weidinger*, Badersohn aus Nymphenburg, bürgerlicher Angerbader und angehender Wundarzt in Freising, verehelicht mit einer Elisabeth. Der Hofrat sprach sich für *Weidinger* aus und Fürstbischof Maximilian Procop bewilligte am 30. September 1789 einen neunjährigen Pachtvertrag, wogegen sich die beiden Bader Schaffner und Schmidt wehrten. Sie erklärten, es sei ein unumstößliches, unleugbares Gesetz, daß niemand, der nicht mit einem bürgerlichen Anwesen oder einer steuerbaren Gerechtigkeit begabt

ist, in Städten und Märkten zum Bürgermeisteramt gelangen könne. Ein »Mietling« habe keines von beiden »unentbehrlichen Requisiten« . . . Laut Gesetz (Codex Maximilianus Civilis) kann in Städten und Märkten niemand Meister werden, der nicht zugleich das Bürgerrecht erlangt hat, weil das Handwerk lediglich für eine bürgerliche Nahrung geachtet wird. Ohne reales Anwesen und wirklich besitzende Gerechtigkeit könne ein solcher Beständer zu keiner Zeit Bürger oder gar Meister werden . . . Ein bloßer Pächter bleibt deshalb ein ewiger Fretter, Pfuscher und Stümper und falle dem Publikum zur Last . . . Dieser scharfe Einspruch änderte aber nichts, der nun bürgerliche Angerbader und hochfürstliche Leibchirurg *Weidinger* erhielt 1792 auf Antrag auch die Genehmigung zur Ausübung der Geburtshilfe, nachdem er sich vorher einer zweistündigen mündlichen Prüfung in Theorie und Praxis unterzogen und für tauglich befunden wurde.

Im Februar 1701 bewarb sich der Nürnberger Buchdruckergeselle Johann Ferdinand *Sonntag* bei Fürstbischof Johann Franz (Eckher) um Bewilligung zur Errichtung einer Buchdruckerei in Freising und ein Jahr später zog Sonntag mit Ehefrau Katharina und drei Kindern in die Freisinger Bischofsstadt. Er erklärte die Lutherische Lehre als Irrung und bekannte sich zur Wahrheit der »allgemein seeligmachenden« Katholischen Kirche; zugleich bat Sonntag um Verleihung des Hofschutzes, d. h. der Landesherr konnte kraft eigenen Rechts entgegen den einengenden Bestimmungen der Zünfte die Zahl der Meister erhöhen und sie als Freimeister an- und aufnehmen. Der Gesuchsteller fand Aufnahme, doch sollte er eine Kautionsleistung oder einen Bürgen beibringen. Sonntag starb 1708. – Um das Fortkommen der Witwe und ihrer Kinder zu fördern, ehelichte sie der ansässige Buchdrucker Christian Carl *Imel*, der 1709 um Beihilfe zu seinem dürftigen Lebensunterhalt bat und daraufhin jährlich drei Scheffel Korn, drei Metzen Weizen und sechs Eimer Bier bewilligt erhielt; Immel starb 1733.

Buchdrucker Johann Baptist *Görig*, 36 Jahre lang Gehilfe, beabsichtigte die »Imelwitib« zu freien. Weisungsgemäß nahm der Stadtmagistrat Görig als bürgerlichen Buchdrucker mit der Bedingung auf, daß er in geistlichen Sachen ohne Vorwissen des Generalvikars zu Freising zu drucken sich nicht unterstehen soll; Görig starb am 10. Juli 1751.

Nun bewarb sich der Buchdruckergeselle Balthasar Joseph *Jäger* in Freising bei Fürstbischof Clemens Wenzeslaus um Bewilligung der Heirat mit der Schulhalsterschöchter Maria Magdalena Lindmayrin und um das Recht der Niederlassung. Jäger gab an, er sei in seinem Handwerk in mehreren Orten und Ländern auf Wanderschaft gewesen und zum katholischen Glauben konvertiert. Er wolle nicht mehr an seinen Geburtsort Nürnberg zurück und arbeite derzeit in der Hofbuchdruckerei Philipp *Böck* als Gehilfe. Vor Jahren sei er (Jäger) in Dresden, Leipzig, München, Augsburg und Straßburg tätig gewesen. Heiratserlaubnis und erbetener Hofschutz wurden gewährt.

Am 29. Oktober 1737 bewilligte Fürstbischof Johann Theodor Johann Anton *Mack* nach dem vom Stadtmagistrat Freising erstellten Gutachten die Einrichtung eines Buchbinderladens in der Stadt, dazu den Buchhandel

und die Führung von allerlei Sorten Büchern und Schreibpapier ohne Hindernis. 1759 bat Buchdrucker Anton *Streicher* um die Verleihung des Bürgerrechts. Nach Rückfrage des Hofrates beim Stadtmagistrat berichtete letzterer vom erbrachten Nachweis des Streicher'schen Verlages und von der Erlagspflicht von 20 fl Bürgerrechtstaxe, fünf Gulden in die Feuerkasse, ein Gulden 30 Kreuzer zur Feuerspritze und zwei Gulden für sein Eheweib. Im Jahre 1760 gab es zwischen der Hofbuchdruckerei Böck und Sebastian Messner aus Huglfing im Gericht Murnau schwerwiegende geschäftliche Differenzen. Böck starb um 1762, sein Betrieb geriet in die Gant. Von den Interessenten erhielt Carl *Gran*, verhehlicht mit Maria Anna Gran, aufgrund des Höchstgebotes von 1 150 fl den Zuschlag, blieb aber wie Böck glücklos und hauste 1772 gänzlich ab. Die Freisinger Buchdrucker unterstanden dem Obersthofmarschallstab, der die niedere Gerichtsbarkeit bei Verpfändung einer Druckerei, der Schuld- und Kaufbrieferrichtung und der Vornahme der Vergantung ausübte wie »überhaupt all dasjenige, was sonst von der Niedergerichtsbarkeit abhängt«.

Am 24. August 1772 erließ Fürstbischof Ludwig Joseph an den Hofrat den Befehl, wonach die Buchdrucker und -händler künftig weder Bücher noch sonstige Waren, gleich welche Namen sie haben, auflegen und bei Strafe der Einziehung verkaufen sollen, bevor sie nicht von den geistlichen und weltlichen Regierungen zu Freising geprüft und genehmigt seien.

Ein Heiratsplan von Böcks Stieftochter Franziska scheiterte und diese erwog den Verkauf der Druckerei. Als Käufer bot sich Sebastian *Messner*, verheiratet mit einer Clara, an. Er brachte am 29. März 1772 die Hofbuchdruckerei-Gerechtigkeit nebst den vorhandenen Requisiten um 1 150 fl käuflich an sich, verfiel jedoch 1781 mit seinem ganzen Vermögen ebenfalls der Vergantung. Messner starb am 15. August 1785, die Druckerei-Requisiten wurden der Witwe Clara zur Weiterführung der Druckerei überlassen.

Franz *Singer*, bisher Buchdruckerhilfe in Haidhausen bei München übernahm – nachdem der Hofrat keine Bedenken hatte – mit Decret vom 1. März 1781 den Hofbuchdruckereibetrieb der Clara Messner (Einheirat?); auch er genoß den erbetenen Hofschutz.

Anno 1801 bat der Landshuter Schriftsetzer Karl Heinrich *Kirchner* um Genehmigung seiner Ansässigkeit in Freising, um in der vormaligen Messnerischen Hofbuchdruckerei zu arbeiten. Diese befand sich in einem baufälligen Zustand und viele Gläubiger drängten auf Begleichung ihrer Guthaben, weshalb Kirchner keine Berücksichtigung fand. Bei der unumgänglichen Versteigerung der Druckerei mußte das Höchstgebot vor dem ersten Schlag der Avemariaglocke abgegeben sein. Sohn Georg *Messner* beantragte den öffentlichen Verkauf des Betriebes und Fürstbischof Joseph Conrad erteilte am 6. Februar 1802 dem Obersthofmarschallamt den Befehl zur Durchführung des Gantverkaufes, der im »Münchner Anzeiger« vom 10. Februar 1802 veröffentlicht wurde. Das Objekt bestand aus dem »einsturz nahen« Haus nebst vier Tagwerk Moosänger im Wert von 1 500 fl und aus der Druckerei, mit 1150 fl veranschlagt; die Aktiva betrug 2 650 fl, die Passiva 4 674 fl 8 kr. Das

Höchstgebot mit 1 616 fl hielt der Rentmeister des Domkapitels, womit dieser Liquidationsakt beim ersten Läuten der Avemariaglocke geschlossen war.

1812 wohnten im erbrechtigen, nun zum Rentamt Freising gehörigen, Haus Nr. 67 die Buchbinderin Magdalena *Attenkofer* und im ludeigenen Haus Nr. 20 Buchdruckermeister Thomas *Müller*, 1818 Magistratsrat in Freising.

Im Jahre 1830 erteilte die Kgl. Regierung des Isarkreises dem Buchbinder Sebastian *Damberger* die Buchbinderkonzession in Freising. Franz *Datterer*, in den 1850er Jahren Buchdruckereibesitzer, Verleger und Buchhändler in Freising litt zunehmend unter Konkurrenzdruck und bat um Aufträge oder um Gewährung eines Darlehens aus Staatsmitteln.

Dominikus *Braunbeck*, bürgerlicher Beinringler in Freising und Sohn des Beinringlers Abraham und der Anastasia Br. wollte Nachfolger des alternden Vaters werden und deshalb das Bürgerrecht erwerben. Der Sohn bemerkte, er habe sein Gesellenstück ordentlich gefertigt und wohl bestanden, auch verbrachte er drei Jahre auf Handwerkswanderschaft; die Braunbecks seien schon über hundert Jahre als Beinringler in Freising. Am 14. Januar 1724 wurde dem Gesuch stattgegeben, nachdem der Stadtmagistrat das Ansuchen befürwortete. Als sich auch Leopold *Weinberger* um die Gerechtigkeit bewarb, berief sich Braunbeck jun. bei der Stadtobrigkeit auf den vom Vater ausgestellten Revers vom 29. Januar 1724, der ausdrücklich dahin laute, daß durch Hofratsbefehl dem Sohn Dominikus Braunbeck die Ringler-Gerechtigkeit vergönnt sei. Dieser erklärte, nachdem in Freising aber zwei Beinringler genug seien und weitere vom Land hereindrücken möchten, sei es nicht nötig, ihn nebst Weib und Kindern »völlig ins Verderben zu stürzen«. Weinberger möge sich in Moosburg niederlassen, wo ohnehin zwei Ringlerwerkstätten unbesetzt seien. Der Stadtmagistrat bestätigte, daß sich Braunbeck hart und mühselig ernähre, was genugsam bekannt sei. Das Ganze endete mit dem vor dem Magistrat geschlossenen Vergleich vom 11. August 1750, wonach Weinberger als Mitmeister bei Braunbeck arbeite und diesem zur Vergleichung 50 fl zahle. 1763 suchte Weinberger um seine Entlassung nach, um sich in München in seinem Handwerk fortzubringen, ließ sich aber vorsorglich von der Stadt Freising sein erworbenes Bürgerrecht reservieren.

Im gleichen Jahr, 1763, wandte sich Benno *Roggendorfer*, bürgerlicher Ringlersohn aus dem Pfleg- und Landgericht Altenau (Oberbayern), derzeit in München wohnhaft, an das Domkapitel Freising mit der Bitte, in dieser Stadt einige Zeit arbeiten zu dürfen. Roggendorfer wollte dem alten Ringler Braunbeck dessen Gerechtigkeit abkaufen, doch war diese den beiden auswärts befindlichen Braunbeckkindern vorbehalten. 1793 starb Benno Roggendorfer. Seine Witwe richtete an den Hofrat (anstelle des Bischofes) die Bitte, dem Johannes *Guckenberger*, dem sie bereits 200 fl Heiratsgut versprochen habe, die Heiratserlaubnis zu erteilen und ihn als Beinringlermeister an- und aufzunehmen und mit dem Bürgerrecht zu begnaden. Der Stadtmagistrat empfahl die Verleihung und veranlaßte nach bischöflichem Einverständnis das Nötige. Guckenberger zahlte als Bürger-

rechtstaxe 10 fl, zur Feuerkasse 2 fl 30 kr, zur Feuerspritze 1 fl 30 kr, außerdem 34 kr Tanzgeld jährlich, 45 kr für die Schießstätt und 2 fl zum Schulfond. Beim Aufzug der Bürger-Infanterie oblag Guckenberger die Pflicht, in gewöhnlicher Uniform zu paradieren.

In einer Verfügung des Hofrats vom 31. März 1584 sind als jährliche Kaminkehrerbesoldung in Geld nur sieben Gulden angegeben, die Naturalrechnisse werden nicht genannt. Der damalige Kaminfeger mußte im Schloßneubau bei Herrn Kanzler Dr. Johann Reich, ferner im hochfürstlichen Kasten, im Jägerhaus und im Bad im Winter alle sechs Wochen, im Sommer vierteljährlich die Rauchfänge säubern. Im Jahre 1639 setzte sich die Jahresbesoldung aus 80 fl und aus nichtbezeichneten Deputaten zusammen, die Geldsumme wurde nach dem Feindeinfall auf 70 fl gemindert. Nach einer Spezifikation desselben Jahres waren im fürstlichen Schloß zu Freising 22 Kamine zu kehren;

	jährliche Kehrungen
im Garten beim Kammerhof	10
im Jägerhaus vor dem Münchner Tor	6
im Brunnenhaus	6
im Hofgartenhaus	6
in der hochfürstl. Residenz	120
im Schloßneubau	120
in der Küchenverwalterbehausung	24
in der Stadtrichterbehausung	36
beim Koch und beim Hausknecht	10
im Wagenhaus	4
im hochfürstl. Kasten	36
in der Pfister- und Kastenmühl	24
beim Arzt Dr. Schild	6
im Ochsenhaus	12
im ehem. Stallmeisterhaus	80
beim Strohschneider im Kammerhof	4
über Land in den hochfürstl. Schlössern, Sedel- und anderen Höfen:	
im Schloß Massenhausen	48
im Schloß Ottenburg	24
im Schloß Ismaning	50
in Erching beim Hofbauern	8
im Schloß Burgrain	40
im Schloß Eisenhofen	50
Massenhauser Sedelhöfe	6
in Eching beim Bauern	4
in der Schäferei Mintraching	6
in Arnbach beim Stöckher (?)	6
in Arnbach zwei Höfe	12
in Eitting beim Hofbauern und Pfarrhof	24
in Eitting beim Vierer (?)	8

Im Ganzen waren also jährlich 670 Kaminsäuberungen auszuführen.

Im Jahre 1663 bewilligte Fürstbischof Albert Sigismund dem bürgerlichen Kaminkehrer Thomas *Knab* eine jährliche Besoldung von 90 fl einschließlich Zulage in Geld und 1673 dem Sohn Peter Anton *Knab* jährlich 75 fl + 25 fl Zulage, zwei Scheffel Korn, dreieinhalb Eimer Bier, 30 Pfund Kerzen und einige Brote. Anno 1684 war im Schloßneubau Kaminfeger Benedikt *Pippi* tätig, er säuberte 22 Kamine, wofür als Besoldung nur sieben Gul-

den jährlich ausgewiesen sind (die Naturalrechnisse nicht angegeben).

1692 arbeitete der bürgerliche Stadt- und Hofkaminkehrer Wilhelm *Knab* in Freising; seine Bestallung lautete auf jährlich 75 fl + 25 fl Zulage in Geld, einen Banzen Bier, zwei Scheffel Korn, auch Bier und Brote, wenn er in der Residenz kehrt. *Knab* starb 1694. Seine Witwe Katharina sollte zur Existenzsicherung einen anständigen, tauglichen Gesellen einstellen. Als solcher präsentierte sich Peter Paul *Ruepp*, ein Vetter der Witwe, dermal Kaminkehrer zu Kelheim. Fürstbischof Johann Franz verlieh dem *Ruepp* am 13. April 1695 das Bürgerrecht und den Hofkaminkehrerdienst; Besoldung jährlich: 150 fl in Geld, zwei Scheffel Korn und drei Eimer Bier. Nach dem Ableben des Bischofes im Jahre 1727 sollte den Kaminkehrern neben ihren Naturalrechnissen nicht mehr als jährlich 75 fl in Geld gezahlt werden.

Der neu aufgenommene Stadt- und Hofkaminkehrer Anton *Vidolin* legte seinen Diensteid ab, wonach er die ihm verliehene Stelle treu nach seinem Verstande und erlernter Wissenschaft zu versehen gelobe, auf die Kaminsäuberungen in der Residenz wie in allen übrigen Hofgebäuden in- und außerhalb der Stadt beflissen zu sein und mit aller Nüchternheit, Fleiß und Fähigkeit von Zeit zu Zeit genugsam über alles selbst nachsehen werde, ob alle bedürftigen Arbeiten vorgenommen seien. 1773 meldete Sohn Joseph Augustin *Vidolin* die Erkrankung des Vaters, der im Sommer 1774 verstarb. Der junge *Vidolin* erklärte in seiner Bewerbung, er sei 18 Jahre alt und »schon lange« beim Kaminfegen dabei. Am 24. August legte er seinen Diensteid ab. Die Mutter Maria Katharina V. behalf sich einstweilen mit dem des Lesens und Schreibens kundigen Georg *Vorwöckh* aus Straubing, dessen vierjährige Beibehaltung das Domkapitel, befürwortete, bis der Sohn die Fähigkeit für die Stadt- und Hofkaminkehrer-Gerechtigkeit erbringen wird.

In den Kameralakten befinden sich weitere Aufstellungen über die Arbeiten der Stadt- und Hofkaminkehrer, so z. B. aus dem Jahre 1654, zwei undatierte aus dem 17. Jahrhundert, desweiteren von 1663, 1679 und 1698. Eine Spezifikation des Jahres 1736 nennt insgesamt 2080 jährlich vorzunehmende Kehrungen.

Bürgerverzeichnisse

Der Stadtmagistrat Freising fertigte dem Fürstbischof eine Übersicht für die in der Zeit von 1769 bis 1776 aufgenommenen Freisinger Neubürger an. In ihr sind 78 Bürger aus allen handwerklichen, gewerblichen und ungelerten Berufen genannt. Unter den letzteren fällt die verhältnismäßig große Zahl Tagwerker auf. Eine Designation (Darstellung) des Freisinger Magistrats vom 18. Juni 1771 über die Bürger und Beisitzer nennt 371 Personen mit vielfältigen Berufen. Diese Aufstellung ging über den Hofrat an den Landesfürsten der Bischofsstadt Freising mit dem Bemerkten, daß die Fremden, die sich ohne Genehmigung durch das Kabinett in Freising niederließen und häuslich einkauften, angewiesen werden sollen, die Genehmigung hierfür nachträglich zu beantragen.

Bereits im Jahre 1679 hatte die allerhöchste Stelle dem Stadtmagistrat befohlen, alle in Freising befindlichen Tagwerker und sonstige Personen ohne Bürgerrecht oder

Beisitz auszuweisen. Im gleichen Jahre meldete eine Designation die mit Bürgerrecht begnadeten Tagwerker (44 Personen mit 115 Kindern). Eine weitere Designation betraf die Personen, die hier absolut nicht mehr geduldet und kurzfristig aus der Stadt geschafft werden (26 Personen). 1768 teilt der Bischof dem Stadtmagistrat folgendes mit: »Wir haben Uns betreffend die allhiesigen Tagwerker entschlossen, hinfür keinem mehr das Bürgerrecht zu verleihen, sondern nur mehr als Beisitzer aufzunehmen.« Die Stadt sei mit Tagwerkern übersetzt. Auf eine an den Hofrat gerichtete Bitte um Heiratserlaubnis aus dem Jahre 1798, zu der der Magistrat zur Stellungnahme veranlaßt wurde, gab der Fürstbischof die Weisung, darauf zu sehen, die Zahl der Tagwerker nicht zu vermehren und auch die Tagwerkerwohnungen nicht mit Fremden zu besetzen, weil damit den Einwohnern die Gelegenheit entzogen wird, eine Unterkunft zu finden. Die Hofkammerkanzlei berichtete 1794 der hochfürstlichen

Regierung: »Es ist allgemein bekannt, daß sich die hiesigen Tagwerker, obwohl ihre Anzahl sehr beträchtlich ist, zu den Hofarbeiten sehr selten und dann nicht ohne Zwang gebrauchen lassen wollen. Sie fordern statt bisher 18 Kreuzer Taglohn nun 20 Kreuzer.«

Anmerkungen:

¹ *Helmuth Stableder*: Hochstift Freising. München 1974, S. 108 (Historischer Atlas von Bayern, Teil Altbayern 33).

² Ebenda 105 und 114.

³ Ebenda 108.

⁴ Ebenda.

Sonstige benützte Archivalien und Literatur:

HSTA München HL 3 Fasz. 222; 230/6, 11, 15; 232/3, 6, 10, 11; 233/5; 321/3, 5. – MH 2386, 6665.

StA München Kataster 6327.

Max Spindler: Handbuch der Bayerischen Geschichte. Bd. 2, S. 571, 695 f., 705, 710.

Anschrift des Verfassers:

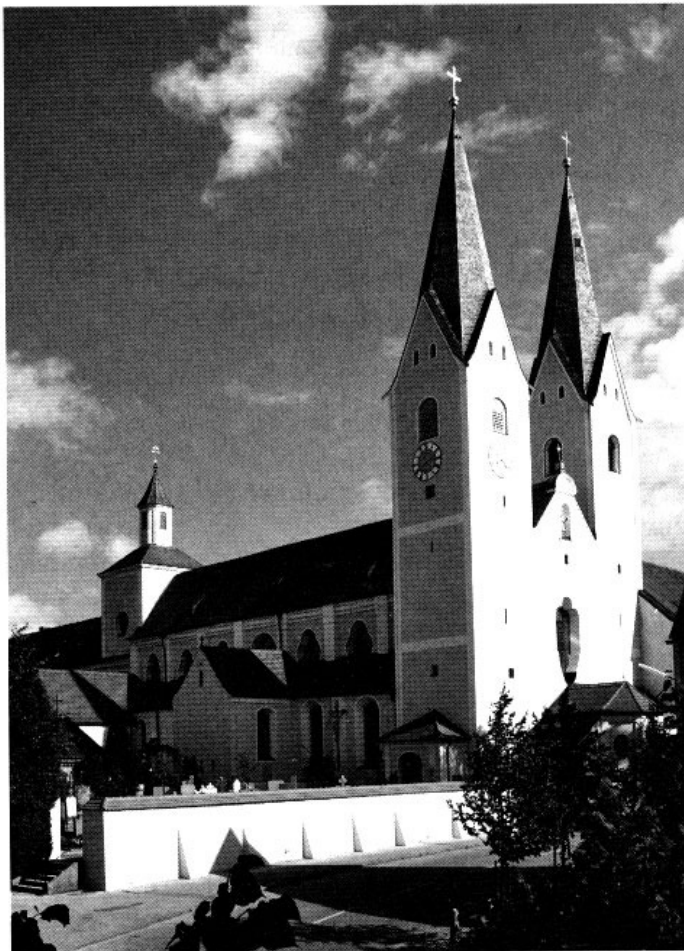
Josef Bogner, Alfred-Schmidt-Straße 26, 8000 München 70

Die Sanierung der Pfarrkirche Kloster Indersdorf

Von Josef Berghammer

(Schluß)

Die Weihe der neuen Orgel¹ am 15. August 1988 bildete einen wichtigen Teilabschluß der Sanierung und Restaurierung der Kirche², nämlich die Fertigstellung der Kirche selbst, jedoch ohne Sakristei und Rosenkranzkapelle.



Pfarrkirche Kloster Indersdorf, Außenansicht nach Restaurierung von Kirche und Friedhofsmauer, August 1988.

Foto: Paul Sessner, Dachau

In den Jahren 1987 und 1988 wurde vor allem an der neuen Orgel gearbeitet, außerdem wurde das romanische Portal auf Kosten des Staates restauriert. Mit der Fertigstellung der Schränke im Gang vor der Sakristei im Frühjahr 1989 sind auch die Arbeiten in diesem Raum abgeschlossen. In der Sakristei selbst sind die Decke mit dem großen Fresko und dem Stuck restauriert, ebenso die Wände. Der erste Schrank der kompletten Sakristei-einrichtung im Stil des Rokoko aus der Zeit der Chorherren wurde kürzlich in die Werkstätte der Restaurierungsfirma Hans Mayrhofer gebracht. Hier ist vorgesehen, einen Schrank nach dem anderen wieder herzustellen, so weit es die vorhandenen Geldmittel möglich machen. In der Rosenkranzkapelle ist bisher nur der Beichtstuhl restauriert. Weitere Arbeiten können hier erst etwa Mitte der neunziger Jahre erfolgen.

Das Erzbischöfliche Ordinariat hielt an seinem Grundsatz fest, keine Zuschüsse für die Orgel zu geben. Sie gewährte jedoch ein Darlehen von DM 150000,- zum Zinssatz von 4 %, das in jährlichen Raten von DM 25000,- ab 31. 10. 1989 zurückzuzahlen ist. Die termingerechte Rückführung des Darlehens hat in Zukunft Vorrang vor der Vergabe weiterer Aufträge.

In der Fortführung meines Aufsatzes im Amperland 23 (1987) 417–419 folgen nachstehend die Zusammenstellungen der Mittel des Vereins der Freunde der Klosterkirche Indersdorf e.V. und der Gesamtkosten.

Die Mittel des Vereins der Freunde der Klosterkirche Indersdorf setzen sich so zusammen:

Jahre	Beiträge	Spenden	Zinsen	Zuschüsse
1976–1986	37 502,—	478 542,73	112 195,39	280 214,—
1987	3 826,—	64 380,06	4 470,66	71 471,—
1988	3 045,—	155 194,82	819,16	18 143,—
bis 30. 9. 1989	2 774,—	36 025,06	37,75	10 585,—
insgesamt	47 147,—	734 142,67	117 522,96	380 413,—

Das ergibt Gesamteinnahmen von DM 1 279 225,63.